



Tanzsportfreunde Essen e.V.

Mitglied des deutschen Tanzsportverbandes e.V. im DOSB

Beitrags- und Finanzordnung der Tanzsportfreunde Essen e.V.

gültig ab 01.09.2022

1. Allgemeines

Der TSF Essen e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren.

2. Zahlungsweise

- 2.1 Die Aufnahmegebühr wird mit dem Tag der Aufnahme in den Verein als einmalige Zahlung fällig.
- 2.2 Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-, oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 2.3 Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 2.4 Am Lastschriftverfahren sollen alle Neumitglieder teilnehmen. Jedem bestehenden Mitglied wird die Teilnahme empfohlen.
- 2.5 Mehrkosten, die dem Verein durch eine Nichtzahlung oder verzögerte Zahlung von Beiträgen entstehen, insbesondere Bankgebühren bei Rückbuchungen von Lastschriften, hat das betroffene Mitglied zu tragen.
- 2.6 Sonstige Gebühren werden für ausgegebene Gegenstände erhoben. Sie sind vor der Ausgabe zu entrichten. Einzelheiten richten sich nach Nr. 5.

3. Aufnahmegebühren

- 3.1 Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag je Mitglied.
- 3.2 Ausnahme: für weitere Geschwister in der Kindergruppe werden keine Aufnahmegebühren fällig.

4. Mitgliedsbeiträge

Nr.	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
4.1	Ordentliche Mitglieder (ab 01.09.2022)	288,00 €	24,00 €
4.2	Ordentliche Mitglieder, die Trainingseinheiten für Turnier- bzw. Leistungssport in Anspruch nehmen	348,00 €	29,00 €
4.3	Jugendmitglieder (ab 01.05.2020)	156,00 €	13,00 €
4.4	Fördernde/passive Mitglieder	48,00 €	4,00 €
4.5	Fördernde/passive Jugendmitglieder	12,00 €	1,00 €



Tanzsportfreunde Essen e.V.

Mitglied des deutschen Tanzsportverbandes e.V. im DOSB

5. Sonstige Gebühren

Der TSF Essen e.V. bietet seinen Mitgliedern und einem begrenzten Kreis weiterer Personen (z.B. Trainer usw.) die Möglichkeit, gegen Pfandgeld eine Key-Karte und einen Schlüssel für den Zugang zur Aula zu erhalten, um die Aula an freien Trainingstagen zum individuellen Training nutzen zu können.

Nr.	Pfandgeld für:	Höhe des Pfandgeldes
5.1	Key-Karte	17,50 €
5.2	Schlüssel für Tür	7,50 €
5.3	Schlüssel für Musikanlage	7,50 €

6. Verwaltung des Vereinsvermögens/Zustimmung der Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegt lt. Satzung (§ 19) die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er konkretisiert seine Kompetenz unter Zustimmung der Mitgliederversammlung folgendermaßen:

Ist zu erwarten, dass die Ausgaben für ein Einzelobjekt mehr als 30 % der gesamten Einnahmen des Vereins im Vorjahr betragen, bedarf der Beschluss des Vorstandes über dieses Einzelobjekt der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Ladung zur beschließenden Mitgliederversammlung muss Informationen zu dem Einzelobjekt enthalten.

Ausnahmen von der Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung sind zulässig zur Abwehr von Gefahren für den Bestand des Vereins oder das Vereinsvermögen.

7. Handlungen des Kassenwarts

Ist der Kassenwart für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Verwaltung der Konten pauschal ermächtigt, bedarf er für die Begründung von Zahlungspflichten des TSF (z.B. Überweisungen) der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Ausnahmen von der Notwendigkeit dieser Zustimmung sind zulässig zur Abwehr von Gefahren für den Bestand des Vereins oder das Vereinsvermögen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2022